

ERSTE SATZUNG
vom 24.10.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hagen im
Bremischen, Landkreis Cuxhaven, zum Schutz der orts- und
landschaftsbildprägenden Bäume und Hecken
(Baumschutzsatzung) vom 29.09.2014

Aufgrund des § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 ausgegeben am 23.12.2010, S. 576 - 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 24.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 2 (Schutzgegenstand) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken in der Gemeinde Hagen im Bremischen werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm. Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken die im Abstand von 5 m zu Gebäuden stehen, sind von der Satzung ausgenommen.
 2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 3. Kopfweiden mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
 4. Bäume außerhalb geschlossener Ortschaften mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
 - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe)
 5. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
 6. Ersatzpflanzungen, gemäß § 9 dieser Satzung
 7. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind
 8. alle Hecken mit einheimischen Gehölzen, die außerhalb geschlossener Ortschaften wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 10 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von einem 1 m unterschritten wird.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (z.B. Walnuss und Esskastanie),
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie Bäume, die aufgrund der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder §§ 14 ff (NAGBNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bepflanzungen auf Friedhöfen
5. Nadelgehölze (z.B. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche), Birke, Ahorn, Pappel und Baumweide
6. die spätblühende Traubenkirsche (prunus serotina)

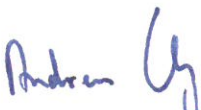
Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 24.10.2016

Gemeinde Hagen im Bremischen




Andreas Wittenberg
Bürgermeister